

Satzung 10.12.2016

Verein Dolpo Tulku

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dolpo Tulku“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist zudem die Ausübung, Pflege, Zugänglichmachung und Förderung der buddhistischen Religion der Region Dolpo in Nepal - folgend der Nyingma Tradition des Tibetischen Buddhismus, insbesondere der Palyul Tradition im Rahmen der Namchö Lehren -, Wissenschaft und Philosophie; die Förderung von buddhistischer Kunst und Kultur; die Förderung der Pflege buddhistischer Denkmäler; die Förderung der Erziehung und Bildung, des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes in Ländern mit buddhistischer Bevölkerung, insbesondere der Region Dolpo in Nepal.
- (3) Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch
 - Förderung der buddhistischen Meditationen Shine und Laghtong sowie der Tsa Lung Yoga Übungen durch Verbreitung, Lehre dieser Meditationen und Einweisung in die notwendigen Techniken
 - Förderung, Einrichtung und Verwaltung von buddhistischen Zentren, in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht werden
 - Durchführung religiöser Veranstaltungen, z.B. Lehrgänge, Vorträge, Ausstellungen
 - Übersetzung und Publikation der buddhistischen Lehre und Literatur
 - Einladung von Gastdozenten und Lehrern der buddhistischen Religion
 - Bewahrung und Pflege der ursprünglichen landschaftlichen Schönheit der Dolpo Region durch Umweltschutzmaßnahmen wie Förderung der Solartechnik, Eindämmung der Abholzung, Aufklärung über Müllvermeidung und -beseitigung, Aufforstungsprogramme
 - Erforschung, Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunstgegenstände und Kulturgüter, insbesondere durch öffentliche Zugänglichmachung buddhistischer Statuen und Rollbilder aus der Dolpo Region durch Ausstellungen, Workshops, Lehrgänge, Seminare in Deutschland und Europa
 - Pflege und Bau von traditionellen buddhistischen Bauwerken und Denkmäler (z.B. Stupas) in der Region Dolpo und Europa
 - Erwerb und Bewahrung buddhistischer Kunst sowie Pflege buddhistischer Wissenschaften
 - Förderung buddhistischer Einrichtungen sowie Praktizierender der buddhistischen Lehre

- Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger und notleidender Personen durch finanzielle Zuwendungen, Hilfslieferungen wie Nahrungsmittel und medizinisches Zubehör sowie medizinische Betreuung.
 - Einrichtung und Förderung von Schulen
 - Förderung von Lehrpersonal
 - Einrichtung und Förderung von Krankenstationen
 - Ausbildung und Unterstützung von Ärzten und ärztlichem Personal
 - Pflege des Dialogs mit anderen religiösen Institutionen und Gruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion durch andere Körperschaften verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig, ist Voraussetzung, dass sie selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. i.S.d. § 53 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben vor Ort nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Vor einem Ausschluss soll das Mitglied schriftlich angehört werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt. Wird der fällige Beitrag nicht geleistet, kann das Mitglied nach einer

Fristsetzung von 2 Monaten durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Präsident,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal vier Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende jeweils gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind zulässig, hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Zu Vorstandssitzungen ist durch einen der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; Ladung per Fax oder E-Mail ist zulässig. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Präsident

- (1) Der Präsident ist der spirituelle Leiter des Vereins und bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit. Der Präsident hat gegenüber dem Vorstand ein unmittelbares Weisungsrecht in allen spirituellen Angelegenheiten des Vereins und insbesondere ein Weisungsrecht hinsichtlich der vom Verein geförderten und selbst getragenen Projekte. Der Vorstand berichtet dem Präsidenten regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand ist dem Präsidenten rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (2) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidenten. Der Präsident kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand entlassen. In diesem Falle übernimmt der Präsident kommissarisch die

Aufgaben des Vorstandes und beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer Vorstand zu bestimmen ist.

- (3) Die schriftliche Zustimmung des Präsidenten ist zur Wirksamkeit einer Satzungsänderung notwendig
- (4) Die schriftliche Zustimmung des Präsidenten ist zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses notwendig. Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (5) Präsident des Vereins ist Tulku Sherap Zangpo (Dolpo Tulku) auf Lebenszeit.
- (6) Nach Rücktritt des Präsidenten beschließt der Vorstand die Auflösung des Vereins.
- (7) Im Falle des Todes des Präsidenten gilt als dessen erklärter Wille, dass der Vorstand den Verein im Sinne des Gründers weiterführt. Der Nachfolger im Amt des Präsidenten wird vom bisherigen Präsidenten zu Lebzeiten oder testamentarisch ernannt. Andernfalls beruft der Vorstand spätestens innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung ein; es ist mit einer Frist von 4 Wochen unter eingeschriebenem Brief zu laden. Die Mitgliederversammlung rückt in die Stellung des Präsidenten ein und beschließt in ihrer ersten Versammlung über die künftige Verfassung und die notwendigen Änderungen der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, auf Verlangen des Präsidenten, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, Ladung per Fax unsignierter Email ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Auflösung des Vereins

– Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sächsische Himalaya Gesellschaft (SHG) e.V. Dresden (VR 3488), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.